

**Ausbildungsvertrag mit Auszubildenden,
für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder
in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) gilt**

Zwischen

_____ (ausbildende Einrichtung)

vertreten durch _____

Anschrift _____

und

Name: _____ (auszubildende Person)

Anschrift: _____

geboren am: _____

wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung¹,

Name: _____

Anschrift: _____

– vorbehaltlich² _____ – folgender

Ausbildungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Berufsbezeichnung, Gliederung sowie Ziel der Ausbildung

- (1) Die auszubildende Person wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf zur/zum _____ ausgebildet.
- (2) Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie das Ziel der Berufsausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.³

§ 2

Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

- (1) Die Ausbildung beginnt am _____ und endet am _____.
Besteht die auszubildende Person vor Ablauf der nach Satz 1 vereinbarten Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- (2) Unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 TVA-L BBiG kann das Ausbildungsverhältnis verlängert werden. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

- (3) Die ersten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses sind Probezeit (§ 3 Abs. 1 TVA-L BBiG). Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 3

Rechtsgrundlagen für das Ausbildungsverhältnis

- (1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 sowie den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange die ausbildende Einrichtung hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich der ausbildenden Einrichtung jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.
- (2) Für das Ausbildungsverhältnis gelten ferner das Berufsbildungsgesetz (BBiG), die im anliegenden Ausbildungsplan aufgeführte Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie die einschlägigen Dienstvereinbarungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Ausbildungsstätte, Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, Pflichten der auszubildenden Person

- (1) Ausbildungsstätte ist: ____.⁴
- (2) Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sind: ____.
- (3) Die auszubildende Person ist verpflichtet, einen⁵
- schriftlichen
 - elektronischen

Ausbildungsnachweis zu führen. Die weiteren allgemeinen Pflichten der auszubildenden Person nach § 13 BBiG bleiben unberührt.

§ 5

Ausbildungszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit (§ 7 TVA-L BBiG). Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt zurzeit ____ Stunden. Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des Berufsbildungsgesetzes bleiben unberührt.⁶

§ 6

Ausbildungsentgelt

- (1) Die auszubildende Person erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 TVA-L BBiG. Es beträgt zurzeit:⁷
- | | |
|----------------------------|-------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | _____ Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | _____ Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr | _____ Euro, |
| im vierten Ausbildungsjahr | _____ Euro. |

Das monatliche Ausbildungsentgelt ist spätestens am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat zu zahlen.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 16 TVA-L BBiG hat die auszubildende Person einen Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

(3) Für die Vergütung und den Ausgleich von Überstunden und für die Zeitzuschläge für Überstunden gelten die für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung geltenden Regelungen sinngemäß (§ 8 Abs. 6 Satz 1 TVA-L BBiG i. V. m. §§ 7 und 8 TV-L).

Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen (24.12. und 31.12.), für den Bereitschaftsdienst, die Rufbereitschaft und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung geltenden Regelungen sinngemäß (§ 8 Abs. 6 Satz 1 TVA-L BBiG i. V. m. §§ 7 und 8 TV-L). Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b TV-L beträgt je Stunde zurzeit mindestens 1,28 Euro (§ 8 Abs. 6 Satz 2 TVA-L BBiG).

Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen (Erschwernisse) werden Zulagen bzw. Zuschläge nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 und 8 TVA-L BBiG gezahlt.

Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.

Für die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gilt der Zahltag nach Abs. 1 Satz 3. Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

(4) Die auszubildende Person erhält folgende Sachbezüge: ____.⁸

(5) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält die auszubildende Person unter den Voraussetzungen des § 20 TVA-L BBiG eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von zurzeit 400 Euro.

(6) Die vorgenannten Entgelte sind auf ein von der auszubildenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union zu zahlen.

§ 7

Urlaub

Die auszubildende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L BBiG i. V. m. mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit:⁹

| | | | | | |
|-----|-----------|-----|-------------|-------|------------------|
| vom | _____ | bis | 31.12._____ | _____ | Ausbildungstage, |
| vom | 1.1._____ | bis | 31.12._____ | 30 | Ausbildungstage, |
| vom | 1.1._____ | bis | 31.12._____ | 30 | Ausbildungstage, |
| vom | 1.1._____ | bis | 31.12._____ | 30 | Ausbildungstage, |
| vom | 1.1._____ | bis | _____ | _____ | Ausbildungstage. |

Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend in der unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

§ 8

Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Während der Probezeit (§ 2 Abs. 3) kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 3 Abs. 2 TVA-L BBiG).

(2) Nach der Probezeit (§ 2 Abs. 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist (§ 18 Abs. 4 Buchst. a TVA-L BBiG),

b) von der auszubildenden Person mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen (§ 18 Abs. 4 Buchst. b TVA-L BBiG).

- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. § 131 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.¹⁰ Im Übrigen gilt § 22 BBiG.

§ 9

Nebenabreden

- (1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVA-L BBiG).

- (2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:¹¹

_____.

- (3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist¹²

von zwei Wochen zum Monatsschluss

von _____ zum _____

in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

.....

(Ort, Datum)

Die gesetzliche Vertretung

der auszubildenden Person:^{13 14}

(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte
vermerken)

.....

(ausbildende Einrichtung)

.....

(Elternteil 1)

.....

(Elternteil 2)

.....

(auszubildende Person)

.....

(Vormund)

-
- ¹ Nur auszufüllen, wenn eine gesetzliche Vertretung erforderlich ist (z. B. bei Minderjährigen).
- ² Nur auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages beispielsweise von dem Ergebnis einer Prüfung oder von einer ärztlichen Untersuchung (z. B. § 4 Abs. 1 TVA-L BBiG) abhängig gemacht werden soll.
- Ist die Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages von der Zustimmung eines Dritten abhängig (z. B. in den Fällen der gesetzlichen Vertretung), ist dies im Unterschriftenfeld durch Unterschrift zu dokumentieren.
- ³ Als Anlage zum Ausbildungsvertrag ist ein Ausbildungsplan beizufügen, aus dem sich die Art, die sachliche und zeitliche Gliederung sowie das Ziel der praktischen Ausbildung ergibt. Gleichzeitig ist in dieser Anlage die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung anzugeben.
- ⁴ Erfolgt die gesamte Ausbildung nur in einer Ausbildungsstätte, ist der Ort dieser Ausbildungsstätte einzutragen. Wird die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten vorgenommen, ist die Bezeichnung der Ausbildungsstätten mit Angabe des Ortes einzutragen.
- ⁵ Die gewählte Nachweisform gemäß § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG ist anzukreuzen.
- ⁶ Bei der Bestimmung der täglichen Ausbildungszeit ist insbesondere Folgendes zu beachten: Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit (§ 7 Abs. 4 Satz 1 TVA-L BBiG). Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird (§ 7 Abs. 4 Satz 2 TVA-L BBiG).
- Unterrichtszeiten sowie Zeiten für die Teilnahme an Prüfungen und an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sind nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 BBiG auf die Ausbildungszeit nach § 5 anzurechnen.
- ⁷ Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Abs. 1 TVA-L BBiG maßgebende Ausbildungsentgelt.
- ⁸ Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 BBiG sind Sachbezüge als Bestandteile der Vergütung im Ausbildungsvertrag anzugeben. Werden keine Sachbezüge gewährt, ist dieser Abs. zu streichen. Da der TVA-L BBiG die Gewährung von Sachbezügen nicht vorsieht, kann diese Regelung nur in Ausnahmefällen von Bedeutung sein. Die nach § 2 Abs. 3 TVA-L BBiG mögliche Gewährung einer Personalunterkunft ist in einer gesondert kündbaren Nebenabrede zu vereinbaren.
- ⁹ Einzusetzen ist die nach § 9 Abs. 1 TVA-L BBiG für das erste und letzte Ausbildungsjahr maßgebende (gegebenenfalls gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.
- ¹⁰ Ist die auszubildende Person minderjährig, wird die Kündigung erst wirksam, wenn sie der gesetzlichen Vertretung zugeht (§ 131 Abs. 2 BGB).
- ¹¹ Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
- ¹² Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
- ¹³ Bei Minderjährigen ist der Ausbildungsvertrag auch von deren gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der auszubildenden Person und deren gesetzlichen Vertretung unverzüglich auszuhändigen.
- ¹⁴ Besteht eine Vormund- oder Pflegschaft, ist diese verpflichtet, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.